



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 25.02.2021

Alternative Verwertungswege für tierische Nebenprodukte der Milchindustrie – Konzept für die Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest

Die möglichen Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest stellen die bayerische Milchindustrie vor die Herausforderung, mögliche neue Entsorgungswege für die Verwertung tierischer Nebenprodukte zu finden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche praktikablen Entsorgungswege sieht die Staatsregierung für die Milchindustrie zur Verwertung der in der Produktion anfallenden tierischen Nebenprodukte wie Sauermolke oder Permeatmelasse? 2
- b) Welche dieser Entsorgungswege bedürfen einer Veränderung der geltenden Rechtsgrundlagen? 2

2. Inwiefern könnte man sicherstellen, dass kleine Biogasanlagen, die nicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind, trotz einer möglichen Entsorgung tierischer Nebenprodukte weiterhin den sogenannten NaWaRo-Bonus erhalten können? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 25.03.2021

1. a) Welche praktikablen Entsorgungswege sieht die Staatsregierung für die Milchindustrie zur Verwertung der in der Produktion anfallenden tierischen Nebenprodukte wie Sauermolke oder Permeatmelasse?

Gemäß Tierischem Nebenprodukte-Recht können Milch- und Milcherzeugnisse verfüttert, in Biogas-/Kompostieranlagen oder direkt als Düngemittel eingesetzt werden, sofern keine Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit zu befürchten ist (Art. 13 lit. e und f VO (EG) Nr. 1069/2009) und im konkreten Fall keine sonstigen Hinderungsgründe, z. B. aus Sicht des Boden- und Gewässerschutzes, bestehen. Die Schweinepestverordnung sieht im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest keine Reglementierungen hinsichtlich der Verwertung von Milch vor.

b) Welche dieser Entsorgungswege bedürfen einer Veränderung der geltenden Rechtsgrundlagen?

Es ist keine Veränderung des Tierischen Nebenprodukte-Rechts notwendig.

2. Inwiefern könnte man sicherstellen, dass kleine Biogasanlagen, die nicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind, trotz einer möglichen Entsorgung tierischer Nebenprodukte weiterhin den sogenannten NaWaRo-Bonus erhalten können?

Der genannten Entsorgung tierischer Nebenprodukte steht nach Ansicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entgegen, dass Biogasanlagen, die auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2009 den NaWaRo-Bonus weiterhin erhalten sollen, gemäß Anlage 2 I. 1. EEG 2009 neben den nachwachsenden Rohstoffen nur rein pflanzliche Nebenprodukte im Sinne der Positivliste Anlage 2 V. EEG 2009 einsetzen dürfen. Die in den Molkereien anfallenden tierischen Nebenprodukte, wie Sauermolke oder Permeatmelasse, gehören nicht in diese Kategorie und sind daher „bonusschädlich“. Aufgrund von Anlage 2 VII. Nr. 2 EEG 2009 droht das endgültige Erlöschen des Anspruchs.